



KNITTEL | HAUSER | PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

Die steuerliche Gestaltung der Unternehmensnachfolge



Hechingen, 25.09.2014

www.knittel-hauser.de

Dipl.-Betriebswirt (BA) **Bernd Hauser**, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Fachberater Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)



**DIE UNTERNEHMENSNACHFOLGE:
NICHT NUR EIN PROBLEM DES HOCHADELS**



Inhaltsübersicht

1. Themenüberblick und Aktuelles
2. Unentgeltliche Übertragungen
3. Entgeltliche Übertragungen
4. Teilentgeltliche Übertragungen
5. Sonstige Gestaltungen
6. Schlussbemerkung



1. Themenüberblick und Aktuelles

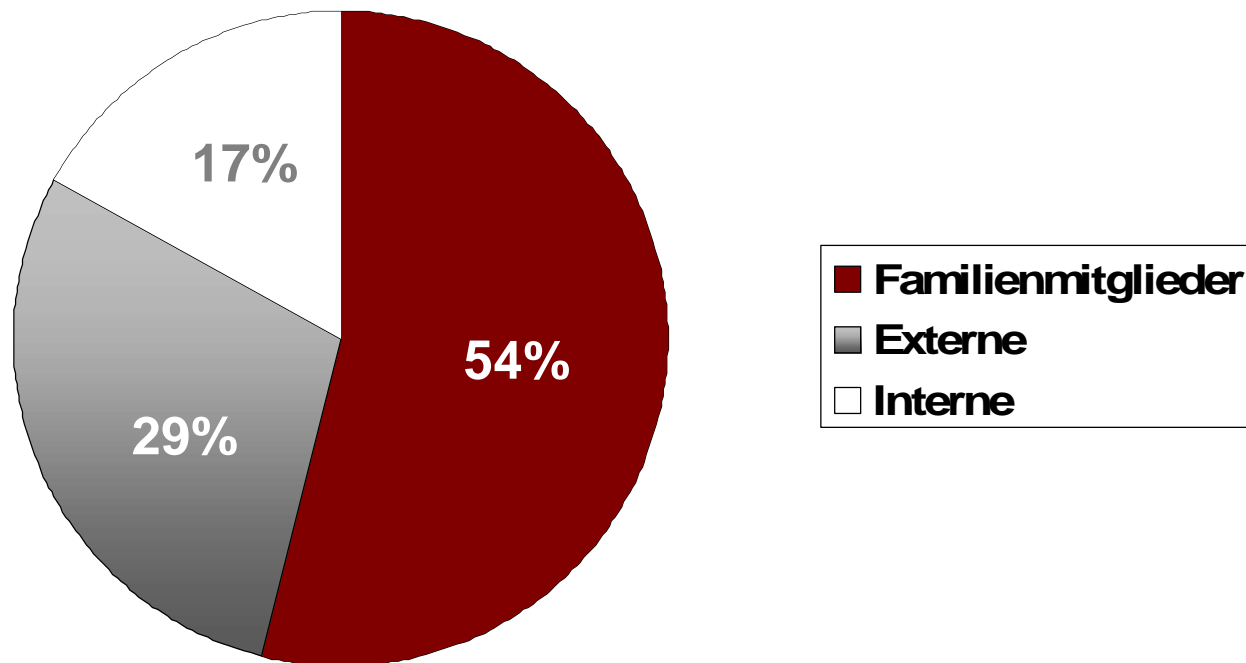
- Was ist Unternehmensnachfolge?
 - Eigentümer- bzw. Familienunternehmen
 - Übergang der Unternehmensleitung und des Eigentums
 - Anlass
 - Alter des Unternehmers
 - Krankheit / Tod
 - persönliche Entscheidung
 - Unternehmen ist übergabewürdig





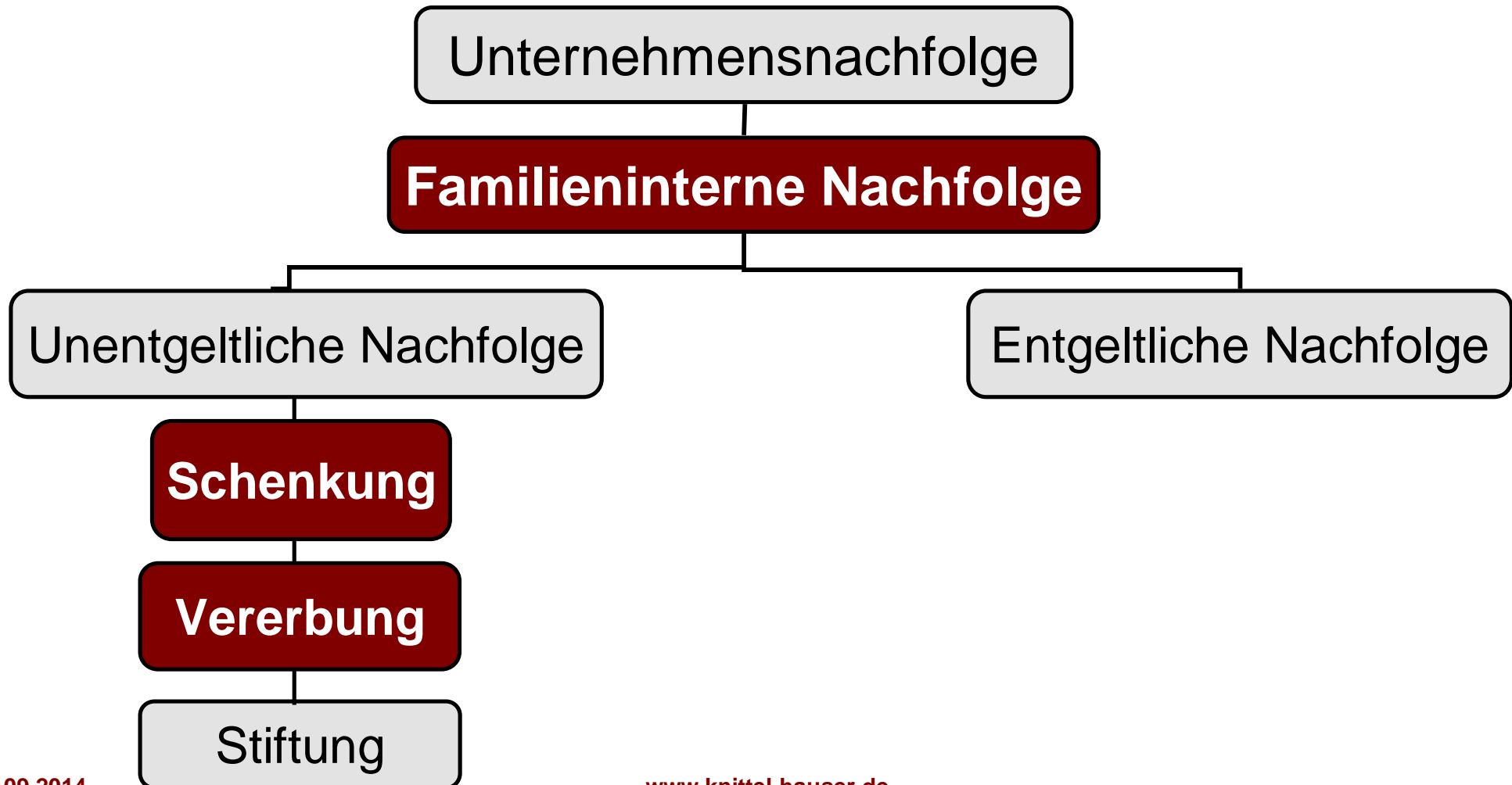
1. Themenüberblick und Aktuelles

In Deutschland stehen bis zum Jahr 2018 laut einer Studie vom Institut für Mittelstandsforschung Bonn 135.000 Unternehmen zur Übergabe an. Der Mittelstand findet dabei nur schwer geeignete Nachfolger innerhalb der Familie:



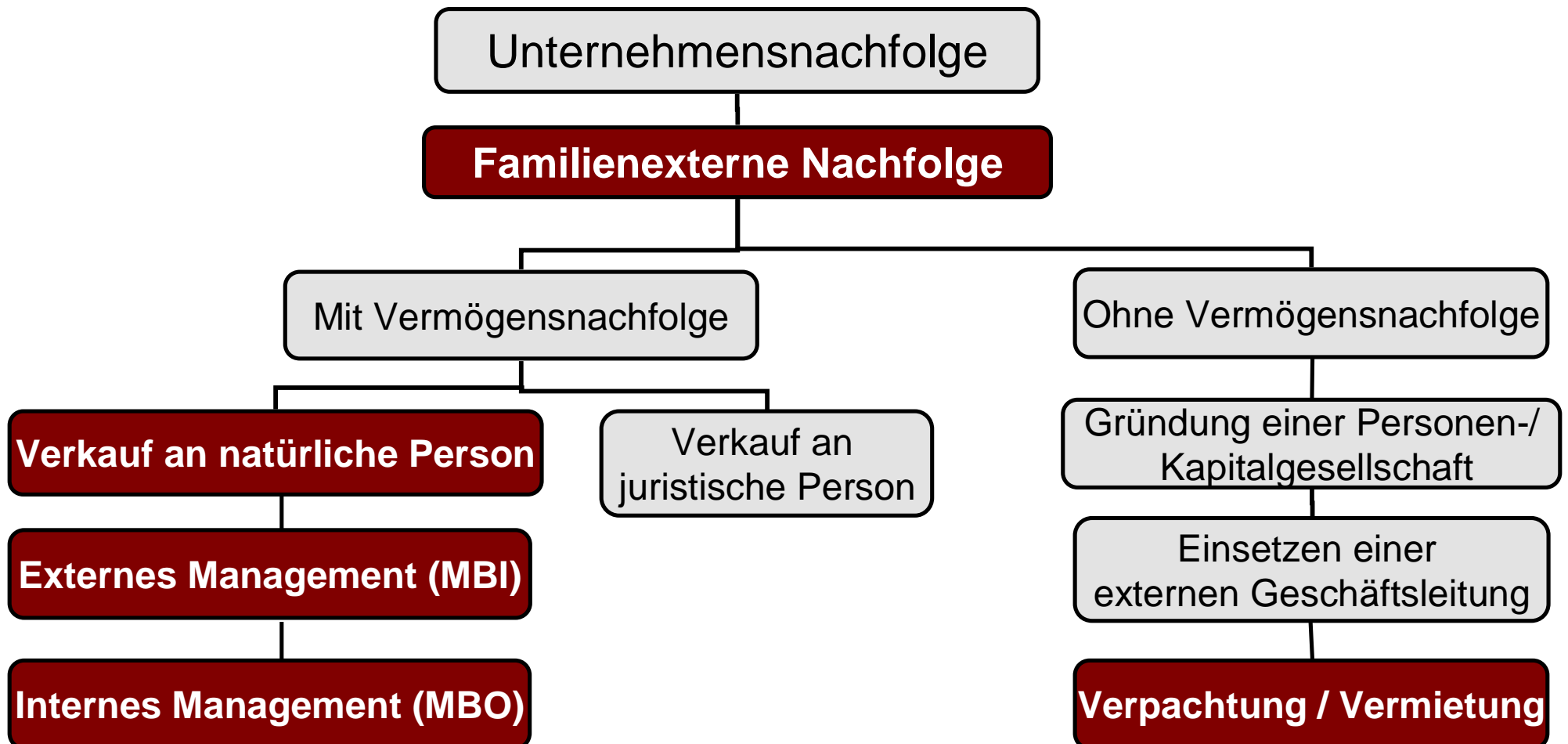


1. Themenüberblick und Aktuelles





1. Themenüberblick und Aktuelles





1. Themenüberblick und Aktuelles

- Welche Steuern können betroffen sein?
 - Erbschaft-/Schenkungssteuer
 - Einkommensteuer
 - Gewerbesteuer
 - Körperschaftsteuer
 - Umsatzsteuer
 - Grunderwerbsteuer
- Wen betreffen die Steuern?
 - Übergeber
 - Übernehmer
- Gibt es Gestaltungsmöglichkeiten?





1. Themenüberblick und Aktuelles

- Verschlechterung bei der ErbSt wird erwartet!
- Konsequenzen der BFH-Entscheidung vom 27.09.2012
 - Vorlagebeschluss an Bundesverfassungsgericht, ob Verschonungsregelungen für Betriebvermögen und Steuerklassen einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz darstellen.
 - Das Bundesverfassungsgericht hat am 08.07.2014 mündlich verhandelt. Die Veröffentlichung des Urteils wird in den nächsten Wochen erwartet.
 - Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheide ergehen momentan vorläufig.





1. Themenüberblick und Aktuelles

- Chancen/Risiken einer BVerfG-Entscheidung
 - Rückwirkender Wegfall der ErbSt (unwahrscheinlich)
 - Rückwirkender Wegfall der bisherigen Begünstigungen (unwahrscheinlich)
 - Künftige Änderung des ErbStG





Inhaltsübersicht

1. Themenüberblick und Aktuelles
- 2. Unentgeltliche Übertragungen**
3. Entgeltliche Übertragungen
4. Teilentgeltliche Übertragungen
5. Sonstige Gestaltungen
6. Schlussbemerkung



2.1.1 Allgemeine Besteuerungsprinzipien

- Erbschaftsteuer: besteuert wird, was beim Erwerber ankommt (Bereicherung)
- Faktoren der Steuerbelastung
 - Wert der Bereicherung
 - Steuerklasse (abhängig von verwandtschaftlicher Beziehung)
 - persönliche und sachliche Freibeträge





2.1.1 Allgemeine Besteuerungsprinzipien

Freibeträge werden alle 10 Jahre gewährt!	
Ehegatten	500.000 €
Eltern/Großeltern (Erbfall)	100.000 €
Eltern/Großeltern (Schenkung)	20.000 €
Kinder und Stiefkinder	400.000 €
Enkel	200.000 €
Geschwister, Nichten, Neffen	20.000 €



2.1.1 Allgemeine Besteuerungsprinzipien

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 ErbStG) bis einschließlich ... €	In %		
	Steuerklasse I Ehegatten, Kinder, Enkel, Eltern	Steuerklasse II Geschwister, Neffen, Nichten	Steuerklasse III übrige Personen
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50



2.1.1 Allgemeine Besteuerungsprinzipien

Gesamter Vermögensanfall

(Bestand und Wert des übertragenen Aktivvermögens)

./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten

= Bereicherung des Erwerbers

./. sachliche Steuerbefreiungen

./. persönliche Freibeträge

= steuerpflichtiger Erwerb

x Steuersatz gemäß Klasse I–III

= **Erbschaft-/Schenkungssteuer**





2.1.2 Übertragung von Betriebsvermögen

- inländisches Betriebsvermögen grundsätzlich begünstigt
 - Einzelunternehmen
 - Anteile an Personengesellschaften
 - Anteile an Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligungsquote von mehr als 25 %
 - Steuerklasse I bei Übertragung von Betriebsvermögen an weiter entfernte Empfänger wird gewährt!
- Verwaltungsvermögensquote ≤ 50 % (10 %)
- Einhaltung Lohnsummenklausel \rightarrow 400 %/ 5 Jahren, 700 %/ 7 Jahren
- Behaltensregelungen



2.1.2. Übertragung von Betriebsvermögen Fallbeispiel

- Herr Müller ist verstorben.
- Er hinterlässt als einzigen Erben seinen Sohn Hermann.
- Hermann erbt ein Unternehmen mit einem gemeinen Wert von **3 Mio. €**.
- Hermann wählt die Regelversteuerung.

Wie hoch ist die Erbschaftsteuer für Hermann?





2.1.2. Übertragung von Betriebsvermögen Fallbeispiel

Lösung

Begünstigtes Vermögen	3.000.000 €
./.. Verschonungsabschlag 85 %	2.550.000 €
Ansatz begünstigtes Betriebsvermögen	450.000 €
Erbfallkostenpauschbetrag	<u>10.300 €</u>
Erwerb vor persönlichen Freibeträgen	439.700 €
./.. Freibetrag (Kind)	<u>400.000 €</u>
Steuerpflichtiger Erwerb	39.700 €
Steuersatz (Kind)	7%
Gesamtsteuerbelastung	<u>2.779 €</u>



2.1.2 Übertragung von Betriebsvermögen

Bewertung eines Unternehmens

- Vereinfachtes Ertragswertverfahren lt. Finanzverwaltung
- Ableitung des Unternehmenswerts aus zeitnahen Verkäufen
- Ertragswertverfahren
- Andere Methoden
 - AWH-Verfahren
 - Ebit-Multiples (z.B. www.finance-magazin.de/research/multiples)
 - Multiplikatorenverfahren
 - Vereinfachtes Ertragswertverfahren für ErbSt-Zwecke
 - IDW S1
 - Discounted Cashflow-Verfahren
 - (Substanzwertverfahren)





2.1.3 Übertragung von Betriebsvermögen unter Nießbrauchsvorbehalt

- Häufige Verknüpfung der Vermögensübertragung mit Nießbrauchsvorbehalt
- Die Nießbrauchsbelastung ist bereicherungsmindernd vom Erwerber abzuziehen
- Gestaltungsspielraum bei hohem Vermögen oder auch weiteren Verwandtschaftsverhältnissen





2.1.3 Übertragung von Betriebsvermögen unter Nießbrauchsvorbehalt – Fallbeispiel -

Ausgangsfall: Nießbrauch am Gesellschaftsanteil einer KG

- Herr Müller ist alleiniger Kommanditist der Müller GmbH & Co. KG.
- Komplementärin ist die vermögensmäßig nicht beteiligte Müller GmbH.
- Herr Müller überträgt seine Anteile an der KG und an der GmbH unter Vorbehalt eines lebenslangen Nießbrauchs am Gewinn der KG auf seinen Sohn Hermann.
- Der Jahreswert des Nießbrauchs soll **150.000 €** betragen.
- Der schenkungsteuerliche Wert der KG soll dem Verkehrswert von **3 Mio. €** entsprechen.

Wie hoch ist die Schenkungsteuer?





2.1.3 Übertragung von Betriebsvermögen unter Nießbrauchsvorbehalt – Fallbeispiel -

Lösung

KG-Anteil	3.000.000 €
./. Verschonungsabschlag 85 % verbleiben	<u>2.550.000 €</u> 450.000 €
./. Nießbrauch (1.670.250 € x 450.0000 € / 3 Mio. €) verbleiben	<u>250.537 €</u> 199.463 €
./. Freibetrag (Kind)	<u>400.000 €</u>
Steuerpflichtiger Erwerb	0 €



2.1.3 Übertragung von Betriebsvermögen unter Nießbrauchsvorbehalt – Fallbeispiel -

Ohne Nießbrauchsvorbehalt

- $450.000 \text{ €} \text{ ./. Freibetrag } 400.000 \text{ €} = 50.000 \text{ €}$
- Hierauf 11 % gemäß Steuerklasse I = 5.500 €



Mit Nießbrauchsvorbehalt

- $450.000 \text{ €} \text{ ./. anteiliger Kapitalwert Nießbrauch } 250.537 \text{ €} = 199.463 \text{ €}$
(unterhalb Freibetrag → damit keine Schenkungsteuer)
- Vom Freibetrag verbleiben noch 200.537 € für weitere Schenkungen
- Berechnung Kapitalwert Nießbrauch
 $150.000 \text{ €} \times \text{Vervielfältiger } 11,135 = 1.670.250 \text{ €}$
- Anteiliger Freibetrag
 $1.670.259 \text{ €} / 3.000.000 \text{ €} \times 450.000 \text{ €} = 250.537 \text{ €}$



2.1.4 Ertragsteuerliche Auswirkungen

- Übergeber
 - In der Regel keine Ertragsteuerbelastung
 - Betriebsvermögenseigenschaft muss bei Übergabe gewahrt bleiben
 - Falls Wirtschaftsgüter zurückbehalten werden, erfolgt Besteuerung
 - Behaltensregelungen bei Übertragungen von Betrieben nach § 6 Abs. 3 EStG: Übernehmer muss 5 Jahre fortführen, ansonsten erfolgt nachträgliche Besteuerung beim Übergeber
 - Die Unentgeltlichkeit bleibt auch vorhanden, sofern Schulden im Rahmen eines Betriebes übernommen werden!





2.1.4 Ertragsteuerliche Auswirkungen

- Übernehmer
 - Keine Anschaffungskosten
 - Fortführung der Buchwerte des Übergebers
 - Abschreibungsgrundlagen werden vom Übergeber übernommen





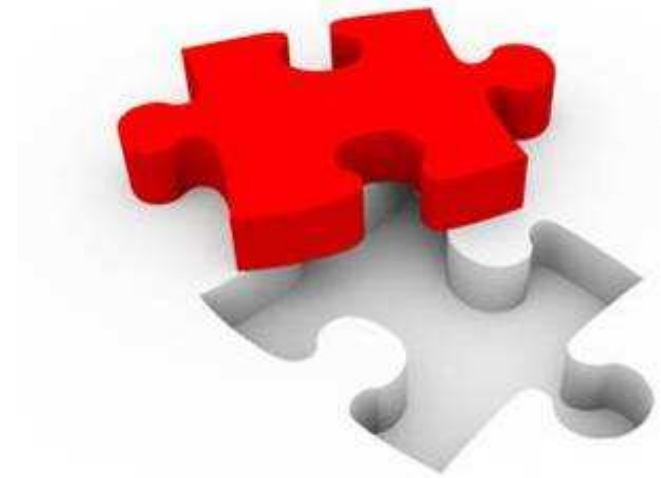
Inhaltsübersicht

1. Themenüberblick und Aktuelles
2. Unentgeltliche Übertragungen
- 3. Entgeltliche Übertragungen**
4. Teilentgeltliche Übertragungen
5. Sonstige Gestaltungen
6. Schlussbemerkung



3. Entgeltliche Übertragungen

- Kinder
- MBO (Management Buy Out)
- MBI (Management Buy In)
- Mischformen mit externem Partner
- Verkauf an Investor





3. Entgeltliche Übertragungen

Unterschiedliche Besteuerung bei Verkäufer und Käufer in Abhängigkeit von der Rechtsform des Unternehmens

- Asset Deal = Verkauf von Einzelwirtschaftsgütern
 - Anteile an Personengesellschaften
 - Verkauf Teilbetrieb/Gesamtbetrieb
 - Einzelrechtsnachfolge
- Share Deal = Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften
 - Beteiligungsverhältnisse ändern sich, Unternehmen bleibt in Struktur erhalten
 - Gesamtrechtsnachfolge



3.1 Asset Deal

Veräußerung eines Betriebs oder eines Mitunternehmeranteils

- steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn
- Einkommensteuerliche Begünstigung der Gewinne bei der Veräußerung des gesamten Betriebs unter gewissen Voraussetzungen
 - Vollendung des 55. Lebensjahres
 - Dauernd berufsunfähig
- Freibetrag von 45 TEUR bei einem Veräußerungsgewinn von bis zu 136 TEUR
- Ermäßigter Steuersatz für übersteigenden Betrag



3.1 Asset Deal

- Käufer:
 - Abschreibungspotential
 - Finanzierungskosten können steuerlich abgesetzt werden
 - Durch Fördermittel oft günstigere Finanzierungsstruktur
- Verkäufer:
 - steuerliche Vergünstigungen in Abhängigkeit von Alter und Kaufpreishöhe(!)
 - Liquidität steht für Versorgung zur Verfügung





3.1 Asset Deal- Fallbeispiel

Beispiel

Aktiva	Bilanz	Passiva	<u>Veräußerungsgewinn</u>	
Anlageverm.	300	Eigenkapital	Kaufpreis	450
Umlaufverm.	400	Rückstell.	./. Buchwert EK	350
		Verbindl.	Veräußerungsgewinn	100
			./. Freibetrag	45
	700		<hr/>	<hr/>
		700	Steuerpflichtiger Gewinn	55



3.2 Share Deal

Veräußerung wesentlicher Anteile an Kapitalgesellschaften

steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn bei Beteiligung von 1 % oder mehr in den letzten fünf Jahren vor Veräußerung (Teileinkünfteverfahren)





3.2 Share Deal

- Verkäufer:
 - starke Vergünstigungen
 - Teileinkünfteverfahren
 - höchstens 60 % des Gewinnes werden versteuert
 - Bei Beteiligungsquoten zwischen 1 % und 25 % sind stille Reserven, die vor 1999/2001 entstanden sind, insgesamt steuerfrei

- Käufer:
 - Kein Abschreibungspotential
 - eingeschränkte Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten
 - Auswirkung auf Kaufpreishöhe

- Umgestaltungen im Vorfeld benötigen Zeit





Inhaltsübersicht

1. Themenüberblick und Aktuelles
2. Unentgeltliche Übertragungen
3. Entgeltliche Übertragungen
- 4. Teilentgeltliche Übertragungen**
5. Sonstige Gestaltungen
6. Schlussbemerkung



4.1 Ausgleichszahlungen an Geschwister - Fallbeispiel -

Beispiel:

- Unternehmer überträgt Betrieb mit Verkehrswert von 3 Mio Euro (Buchwert 1 Mio. Euro) auf Nachfolger.
- Ein vorhandenes Geschwister erhält vom Betriebsübernehmer 1,5 Mio. Euro.
- Übergeber:
 - Veräußerung in Höhe von 50%
 - Veräußerungsgewinn 1 Mio. Euro
 - Vergünstigungen für den unentgeltlichen Teil
 - Nach den Begünstigungsvorschriften des ErbStG i.d.R. schenkungsteuerfrei





4.1 Ausgleichszahlungen an Geschwister - Fallbeispiel -

- Für den entgeltlichen Teil je nach Rechtsform § § 16/34 EStG bzw. Teileinkünfteverfahren möglich.
 - Bei 1 Mio. Euro Veräußerungsgewinn beträgt die Steuerbelastung ca. 200 bis 250 TEUR!
- Übernehmer
- Buchwertfortführung hinsichtlich unentgeltlichem Teil
 - Anschaffungskosten hinsichtlich entgeltlichem Teil
- Empfänger der Ausgleichsleistung
- Versteuerung der Ausgleichsleistung
 - Für ErbSt-Zwecke gilt die Zahlung als vom Übergeber erhalten. Freibeträge und Steuersatz nach Klasse I relevant!





4.1 Ausgleichszahlungen an Geschwister - Fallbeispiel -

Lösung:

Bereicherung	1.500.000 €
./. Freibetrag (Kind)	<u>400.000 €</u>
Steuerpflichtiger Erwerb	1.100.000 €
Steuersatz (Kind)	19 %
Gesamtsteuerbelastung	<u>209.000 €</u>





4.2 Übertragung gegen Versorgungsleistungen

- Betriebsübertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich gegen wiederkehrende Versorgungsleistungen
- Voraussetzungen:
 - Anteil an einer Mitunternehmerschaft
 - Betrieb oder Teilbetrieb
 - mindestens 50%-Anteil an einer GmbH, bei der Übergeber Geschäftsführer war und der Übernehmer diese Tätigkeit übernimmt





4.2 Übertragung gegen Versorgungsleistungen

- Übergeber:
 - Kein Veräußerungsgewinn
 - Laufende Zahlungen stellen in voller Höhe steuerpflichtige sonstige Einkünfte dar
 - Ausnutzung der einkommensteuerlichen Progressionsstufen und Freibeträge innerhalb der Familie
- Übernehmer
 - Buchwertfortführung
 - Laufende Zahlungen stellen einkommensteuerlich abzugsfähige Sonderausgaben dar





4.2 Übertragung gegen Versorgungsleistungen

- Erbschaftsteuer:
 - Wert der Versorgungsleistung mindert die Bereicherung
 - Vergünstigungen für die Betriebsübernahmen gelten





Inhaltsübersicht

1. Themenüberblick und Aktuelles
2. Unentgeltliche Übertragungen
3. Entgeltliche Übertragungen
4. Teilentgeltliche Übertragungen
- 5. Sonstige Gestaltungen**
6. Schlussbemerkung



5.1 Teilweise Beteiligung von Kindern am Unternehmen

- Ausnützen der schenkungsteuerlichen Freibeträge durch schrittweise Übertragung
- Verlagerung von Einkünften auf Nachfolgeneration
- Einräumung von Geschäftsführungs- und Vertretungsrechten gegenüber Nachfolger. Sicherung der Handlungsfähigkeit für Unternehmen
- Abgabe von Verantwortung (muss gewollt sein!)





5.2 Stille Gesellschaften

- Was ist eine stille Gesellschaft?
 - Beteiligung durch Vermögenseinlage an Handelsgewerbe
 - Stiller Gesellschafter ist kein Mitunternehmer
 - Nur am Gewinn beteiligt, grundsätzlich keine Verlustbeteiligung
- Vorstufe zur Übertragung von Gesellschaftsanteilen
- Geeignetes Mittel innerhalb Familie zur Heranführung an das Unternehmen
- Verlagerung von Einkünften auf Nachfolgegeneration





5.3 Betriebsverpachtung

- Verpachtung eines Betriebes im Ganzen
- Übergeber
 - Keine Aufdeckung der stillen Reserven
 - Pachteinnahmen sind zu versteuern
 - Verpächter muss Investitionen vornehmen
- Übernehmer
 - Pachtzahlungen in voller Höhe Ausgaben
 - Geringer Kapitalbedarf





Inhaltsübersicht

1. Themenüberblick und Aktuelles
2. Unentgeltliche Übertragungen
3. Entgeltliche Übertragungen
4. Teilentgeltliche Übertragungen
5. Sonstige Gestaltungen
- 6. Schlussbemerkung**



6. Schlussbemerkung

- Man ist nicht „wehrlos“ → viele Gestaltungsvarianten führen zu einer signifikanten Steuerminderung.
- Gezeigte Ansätze kratzen nur an der Spitze des Eisbergs.
- Individuelle Bestandsaufnahme der Ist-Situation und der Zielsetzungen ist unumgänglich.





KNITTEL | HAUSER | PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit





KNITTEL | HAUSER | PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

Kontakt:

Dipl.-Betriebswirt (BA) **Bernd Hauser**,
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Fach-
berater Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Dipl.-Betriebswirtin (FH) **Monika Jetter-Seeger**,
Steuerberaterin, Fachberaterin Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)

Richard-Strauß-Straße 5

72336 Balingen

Telefon: 07433/ 9695-0

Mail: info@knittel-hauser.de

